

1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V.

"Boogie Woogie"

Mitgliederordnung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 1991,
gültig ab 1. Januar 1991.

Geändert in den Mitgliederversammlungen vom
21.01.1993, 27.01.1994, 22.09.1994, 24.01.1996, 23.01.1997, 29.01.1998, 29.03.1999, 04.10.2001,
18.01.2002, 04.02.2005, 02.02.2007, 02.03.2008, 04.03.2010 und 01.03.2012

1.) Die Mitglieder des 1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V. untergliedern sich in:

1.1) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des 1. Rock 'n' Roll Club Fürth, die Rock 'n' Roll im Sinne des Tanzsportes betreiben, unterteilt in:

- a) Turniertanzpaare, die für den 1. RRC Fürth Turniere tanzen
- b) Tanzpaare, die für den 1. RRC Fürth Auftritte tanzen
- c) alle sonstigen Tanzpaare des 1. RRC Fürth

Ein aktives Mitglied des 1. RRC Fürth kann alle Rechte der Satzung und der Ordnungen des 1. RRC Fürth wahrnehmen und muss deren Pflichten befolgen.

1.2) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder des 1. RRC Fürth, die Rock 'n' Roll nicht im Sinne des Tanzsportes betreiben. Demzufolge behält sich der 1. RRC Fürth die Teilnahme von passiven Mitgliedern an sportlichen Veranstaltungen jeglicher Art vor. Bei allen anderen Veranstaltungen des 1. RRC Fürth haben passive Mitglieder nur dann ein Recht auf aktive Teilnahme, wenn dadurch jeglicher, dem Turniertanz dienender, Sportbetrieb in keinster Weise behindert oder eingeschränkt wird.

Ein passives Mitglied des 1. RRC Fürth kann alle Rechte der Satzung und der Ordnungen des 1. RRC Fürth wahrnehmen und muss deren Pflichten befolgen.

1.3) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

2.) Wechsel zwischen den einzelnen Mitgliedsarten

2.1) Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft kann auf Antrag jeweils zum nächsten Kalenderhalbjahr erfolgen. Mündliche Anträge sind als Aktennotiz aufzunehmen. Der Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

2.2) Beitragsrückerstattungen aufgrund eines Wechsels der Mitgliedsart werden nicht gewährt.

3.) Neuaufnahme von Mitgliedern

3.1) Jede unbescholtene Person, die Mitglied im 1. RRC Fürth werden will, hat das Recht, im Höchstfall zwei Wochen unentgeltlich am Trainingsbetrieb des 1. RRC Fürth teilzunehmen. Diese Person gilt demzufolge jedoch nur als Besucher des 1. RRC Fürth und kann keine Rechte gegenüber dem 1. RRC Fürth geltend machen. Sofern nach Ablauf der zwei Wochen kein Antrag auf Mitgliedschaft im 1. RRC Fürth gestellt wird, behält sich der 1. RRC Fürth das Recht vor, die Teilnahme an Veranstaltungen des 1. RRC Fürth zu untersagen.

3.2) Mit Stellung des Aufnahmeantrages wird die Aufnahmegebühr von 10,00 € fällig. Andere Beiträge sind unter Punkt 4.) der Mitgliederordnung geregelt.

- 3.3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird erstmals nach vollzogener Aufnahme ab dem nach der Antragstellung folgenden Kalendermonat fällig. Abweichungen hiervon kann die Vorstandschaft beschließen.
- 3.4) Es wird insbesondere auf § 4a der Satzung des 1. RRC Fürth verwiesen.
- 3.5) Namens-, Adress- und Telefonänderungen, sowie eine Änderung der Kontonummer bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren, sind dem Vorstand des 1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V. unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch ein Versäumnis der Änderungsmeldung entstehen, hat das betreffende Mitglied zu tragen. Müssen Nachforschungen seitens des 1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V. betrieben werden, so gehen die effektiven Kosten, mindestens jedoch 25,00 €, zulasten des Mitglieds.
- 3.6) Die Mitglieder des Vereins, oder, bei Minderjährigen, deren Erziehungsberechtigten, erklären sich, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen, damit einverstanden, dass Bild-, Film- und Ton-Aufnahmen von ihnen, in Publikationen jeder Art, im Rahmen von Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, verwendet und veröffentlicht werden dürfen. Dies erstreckt sich insbesondere auf Bild-, Film- und Ton-Aufnahmen, die im Rahmen von Wettbewerben, Auftritten und anderen Vereinsveranstaltungen gemacht werden.
- 4.) Mitgliedsbeiträge
- 4.1) Aufnahmegebühr: 10,00 €
- 4.2) Monatsbeiträge:
- | | |
|--|---------|
| a) aktive Mitglieder (berufstätig) | 6,00 € |
| b) aktive Mitglieder (Schüler, Studenten, Azubis...) | 4,00 € |
| c) passive Mitglieder | 3,00 € |
| d) Familienbeitrag | 12,00 € |
- Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine entsprechende Bankeinzugsermächtigung, so wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Verwaltungskostenzuschlag von 1,00 € pro Monat erhoben.
- 4.3) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr muss die Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung nach Punkt 4.2 b) dieser Mitgliederordnung der Vorstandschaft glaubhaft gemacht werden. Wird der Nachweis über die Voraussetzung zu einer Beitragsermäßigung nicht erbracht, so ist der Mitgliedsbeitrag nach Punkt 4.2 a) zu erheben. Ein Wegfall der Voraussetzung für einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag nach Punkt 4.2 b) dieser Mitgliederordnung ist der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4) Ein Familienbeitrag wird gewährt für maximal zwei Erwachsene, gleichgültig ob aktiv oder passiv, und deren Kinder unter 18 Jahren bzw. deren Kinder in Ausbildung (Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Studierende, Berufsauszubildende) bis 27 Jahre, die in einem Haushalt leben. Der Wechsel zum Familienbeitrag kann auf schriftlichen Antrag jeweils zum nächsten Kalenderhalbjahr, erfolgen. Sobald die Voraussetzungen für einen Familienbeitrag nicht mehr gegeben sind, ist dies der Vorstandschaft des 1. RRC Fürth unverzüglich mitzuteilen.
-

- 4.5) In besonderen Härtefällen kann die Vorstandschaft auf Antrag des betroffenen Mitglieds eine Stundung des Mitgliedsbeitrages beschließen. Sofern es im Vereinsinteresse ist, kann die Vorstandschaft auch eine Befreiung von der Beitragspflicht beschließen. Eine Stundung oder Befreiung von der Beitragspflicht ist für maximal sieben Jahre möglich und muss jährlich von der Vorstandschaft erneut beschlossen werden.
- 5.) Neuaufzunehmenden Mitgliedern wird das Erlernen von Grundkenntnissen im Rock 'n' Roll Tanz über die dafür vom Verein abgehaltenen Grundkurse empfohlen.
- 6.) Förderungen und Zuschüsse durch den 1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V.
- 6.1) Benzingeldzuschüsse
- a) Der 1. RRC Fürth übernimmt Benzingeldzuschüsse:
- für Fahrten von Turniertanzpaaren des 1. RRC Fürth zu ausgeschriebenen und vom BVRR, DRBV oder WRRRC genehmigten Turnieren in voller nachgewiesener Höhe. Pro Turniertanzpaar können maximal die Kosten für einen PKW geltend gemacht werden. Nach Möglichkeit sollten von den Turniertanzpaaren Fahrgemeinschaften gebildet werden.
 - für die Fahrten der Vorstandsmitglieder zu Veranstaltungen von Verbänden, denen der 1. RRC Fürth angehört, in voller nachgewiesener Höhe.
 - für die Fahrten aktive Mitglieder des 1. RRC Fürth zur Teilnahme an Auftritten im Namen des 1. RRC Fürth, welche mehr als 30 km von Fürth entfernt sind, in voller nachgewiesener Höhe.
- b) Über Benzingeldzuschüsse für Fahrten von aktiven und passiven Mitgliedern zu Veranstaltungen des 1. RRC Fürth entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- c) Über weitere Benzingeldzuschüsse zu Veranstaltungen im Vereinsinteresse entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die jeweilige Finanzlage des Vereins ist dabei zu beachten.
- 6.2) Zuschüsse zu Schulungen und Lehrgängen
- Über die Höhe von geldlichen Zuschüssen zu Schulungen und Lehrgängen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die jeweilige Finanzlage des Vereins ist dabei zu beachten.
- 6.3) Zuschüsse zu Turniertanzkleidung
- a) Der 1. RRC Fürth übernimmt geldliche Zuschüsse für die Turniertanzkleidung von Mitgliedern des 1. RRC Fürth, die für den 1. RRC Fürth regelmäßig im Kalenderjahr Turniere bestreiten und zwar in Höhe von 50 % der Kosten, maximal aber 200,00 € pro Paar.
- b) Kleidung, die der 1. RRC Fürth bezuschusst hat, bleibt im Werte des vom 1. RRC Fürth gewährten Zuschusses für drei Jahre dessen Eigentum.
- c) Nach 3 Jahren geht das Eigentum, bzw. der Eigentumsanteil des 1. RRC Fürth, den der Club an der Kleidung innehatte, an den Besitzer über.
-

- d) Bei vorzeitigem Austritt, Wechsel in den passiven Mitgliederstatus, oder bei der Beantragung einer Starterlaubnis für einen anderen Verein, muss der Bezuschusste 1/12 des Zuschusses pro fehlendem Quartal dem 1. RRC Fürth geldlich zurückerstatten.
 - e) Ein Zuschuss nach Punkt 6.3) a) kann von einem Tanzpaar nur alle drei Jahre, oder bei einem Wechsel der Startklasse beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Beschluss von dieser Regelung abweichen.
- 6.4) Zuschüsse zu Auftrittskleidung
- a) Der 1. RRC Fürth übernimmt geldliche Zuschüsse für die Auftrittskleidung von aktiven Tanzpaaren des 1. RRC Fürth, die für den 1. RRC Fürth regelmäßig im Kalenderjahr Auftritte im Namen des Vereins tanzen, in Höhe von 50 % der Kosten, maximal aber 200,00 € pro Paar.
 - b) Die unter den Punkten 6.3) b) - e) aufgeführten Bedingungen des 1. RRC Fürth gelten entsprechend.
- 6.5) Alle Mitglieder des 1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V., die regelmäßig an Sportturnieren oder Auftritten im Namen des 1. RRC Fürth teilnehmen, können die unter Punkt 6.1) bis 6.4) aufgeführten Förderungen und Leistungen des 1. RRC Fürth in Anspruch nehmen. Anträge sind an die Vorstandschaft des 1. RRC Fürth zu richten, die aber auch entscheiden kann, dass Anträge von Mitgliedern des 1. RRC Fürth zurückgewiesen werden, wenn sie der Meinung ist, dass der Antragsteller mit seinem Antrag nicht die Interessen des 1. RRC Fürth vertritt.
- 6.6) Förderungen und Zuschüsse gewährt der 1. Rock 'n' Roll Club Fürth nur solange, wie es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben.
- 6.7) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der in den Punkten 6.1) bis 6.4) genannten Förderungen und Zuschüsse. Diese sind abzulehnen, wenn das Vereinskapital unter Berücksichtigung heutiger oder zukünftig absehbarer Forderungen und Verbindlichkeiten unter 1500,00 € absinken würde.
- 6.8) Anträge und Rechnungen für Förderungen und Zuschüsse können bis Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden. Zu spät eingehende Anträge und Rechnungen müssen, sofern die Verspätung durch den Antragsteller zu vertreten ist, nicht mehr angenommen werden.
- 6.9) Alle Antragstellungen auf Förderungen und Zuschüsse sind, sofern durch Satzung und Ordnungen des 1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V. nicht anders festgelegt, von der Vorstandschaft zustimmungs- und genehmigungspflichtig. Die Vorstandschaft entscheidet in solchen Fällen mit einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 6.10) Mitglieder des 1. RRC Fürth, die in einem zweiten Rock 'n' Roll Club oder in einem sonstigen Tanzsportclub Mitglied sind, sind Sonderfälle und benötigen bei Anspruch auf Förderungen und Zuschüssen eine Zustimmung und Genehmigung der Vorstandschaft. Diese entscheidet in diesen Fällen mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder und hat mit ihrer Entscheidung die Interessen des Vereins nach besten Wissen und Gewissen zu wahren.
-

- 7.) Vereinseigentum des 1. RRC Fürth e. V.
- 7.1) Vereinseigentümer des 1. RRC Fürth e. V. sind:
- alle aus Vereinsmitteln finanzierte Gegenstände und Objekte.
 - alle dem Verein gespendeten Gegenstände und Objekte.
 - alle vom Verein recht- und satzungsmäßig erwirtschaftete Mittel.
 - alle dem Verein recht- und satzungsmäßig gespendete Mittel.
- 7.2) Vereinseigentum des 1. RRC Fürth ist schriftlich zu erfassen und einer eindeutigen Inventarnummer zuzuordnen. Soweit möglich ist diese Inventarnummer erkennbar und unentfernbar am jeweiligen Vereinseigentum anzubringen.
- 7.3) Vereinseigentum des 1. RRC Fürth darf nur von Mitgliedern des 1. RRC Fürth oder von Personen, die durch die Vorstandschaft beauftragt wurden, und nur im Interesse des 1. RRC Fürth genutzt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der 1. RRC Fürth Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz.
- 7.4) Die Nutzung ist durch die jeweils verantwortlichen Mitglieder, in der Regel sind dies die von der Mitgliederversammlung gewählten Warte, zu koordinieren und zu überwachen. Es können dazu geeignete Hilfsmittel, wie zum Beispiel Ausleihbestätigungen oder ähnliches, verwendet werden.
- 7.5) Die volle Verantwortung für Vereinseigentümer hat der jeweilige, tatsächliche Besitzer. Das Vereinseigentum ist spätestens nach Ablauf der vereinbarten Ausleihfrist vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand dem jeweilig verantwortlichen Wart oder Vereinsmitglied zurückzugeben. Eventuelle Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden.
- 7.6) Vorrangige Einsatzgebiete von Vereinseigentum, insbesondere der Video- und Musikausrüstung, sind in der Reihenfolge der Prioritäten:
- Meisterschaften im Rock 'n' Roll-Tanzsport
 - sonstige Sportturniere im Rock 'n' Roll-Tanzsport
 - Auftritte des 1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V.
 - Training von Mitgliedern des 1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V.
- 7.7) Eine Ausnahme der unter Punkt 7.1) und 7.2) genannten Regelung bildet die unter den Punkten 6.3) und 6.4) bezuschusste Turniertanz- bzw. Auftrittskleidung. Die Eigentumslage wird hier über die Punkte 6.3) und 6.4) dieser Mitgliederordnung geregelt.
- 8.) Vereinsausschüsse, Warte und deren Aufgaben
- 8.1) Aufnahmeausschuss
- Der Aufnahmeausschuss hat satzungsgemäß über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder zu entscheiden.
 - Er wird bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand kurzfristig einberufen.
 - Er hat über jede Versammlung einen Bericht zu verfassen, diese sind bei der ordentlichen Mitgliederversammlung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorzutragen.
-

8.2) Kassenprüfungsausschuss

- Der Kassenprüfungsausschuss hat satzungsgemäß die Finanzen des Vereins zu überprüfen.
- Er tritt selbstständig mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- Er hat über jede Versammlung einen Bericht zu verfassen, diese sind bei der ordentlichen Mitgliederversammlung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorzutragen.
- Er gibt eine Empfehlung betreffend die Entlastung des Vorstandes ab.

8.3) 1. Jugendwart

- Der 1. Jugendwart stellt eine Vertrauensperson für die Jugendlichen dar und hat sein Amt dieser Vertrauensposition und Verantwortung entsprechend auszuüben. Näheres regelt die Jugendordnung des 1. RRC Fürth.
- Er hat jährlich eine Jugendversammlung durchzuführen. Über diese Versammlung ist ein Bericht zu verfassen. Dieser ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorzutragen.
- Er wird unterstützt durch den 2. Jugendwart.

8.4) 1. Pressewart

- Der 1. Pressewart hat die Aufgabe bei Turnieren, sowie deren Vor- und Nachbereitung die nötigen Informationen an die Medien und Verbände weiterzuleiten, sowie diese während des Turniers entsprechend zu betreuen, bzw. betreuen zu lassen.
- Er hat die Aufgabe die Medien über Platzierungen von Turnierpaaren des 1. RRC Fürth und besondere Ereignisse im Vereinsleben zu unterrichten.
- Er soll Verbindungen zu den Medien und zu anderen Vereinen aufnehmen und pflegen.
- Er hat in seiner satzungsgemäßen Aufgabe als Schriftführer des Vereins an allen Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtausschusses, sowie an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Protokollführung zu übernehmen, oder einen Vertreter als Schriftführer zu benennen.
- Er hat über seine Arbeit einen Bericht zu verfassen. Dieser ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorzutragen.
- Er wird unterstützt durch den 2. Pressewart.
- Der 2. Pressewart wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.5) 1. Musikwart

- Der 1. Musikwart ist verantwortlich für das gesamte Musikinventar des Vereins.
- Seine Aufgabe ist es, Trainings-, Aufttritts- und Turniermusik aufzunehmen und zu verwalten.
- Er hat über seine Arbeit einen Bericht zu verfassen. Dieser ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorzutragen.
- Er wird unterstützt durch den 2. Musikwart.
- Die Musikwarte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.6) 1. Videowart

- Der 1. Videowart ist verantwortlich für das gesamte Videoinventar des Vereins.
- Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass sowohl bei Turnieren und Auftritten, als auch im Training die Möglichkeit besteht, Videoaufnahmen durchzuführen.
- Er ist für die Archivierung von Videoaufnahmen zuständig.
- Er hat über seine Arbeit einen Bericht zu verfassen. Dieser ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorzutragen.
- Er wird unterstützt durch den 2. Videowart.
- Die Videowarte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.7) 1. Kleiderwart

- Der 1. Kleiderwart ist für die gesamte vereinseigene Kleidung verantwortlich.
- Seine Aufgabe ist es die vereinseigene Kleidung gegebenenfalls zu reinigen und in einem guten Zustand zu halten.
- Er hat über seine Arbeit einen Bericht zu verfassen. Dieser ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorzutragen.
- Er wird unterstützt durch den 2. Kleiderwart.
- Die Kleiderwarte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

9.) Die Mitglieder des Vorstandes haben, sofern sie organisatorische Aufgaben oder Funktionen in sportartgleichen Vereinen ausüben, oder diese ausüben wollen, den Gesamtausschuss zu informieren. Der Gesamtausschuss kann in begründeten Fällen dem jeweiligen Vorstandsmitglied die Ausübung einer solchen Mehrfachfunktion untersagen.

10.) Über alle Entscheidungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise zu archivieren.

11.) Gültigkeit und Änderungen der Mitgliederordnung

11.1) Diese Mitgliederordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 04.03.2010 in Kraft.